

Stadt Kamen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“

Übersicht über die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme
LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe Schreiben vom 02.12.2019	Sehr geehrte Damen und Herren, für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. Nordwestlich des Plangebietes liegt das in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „Siedlung im Se-seke-Körne Winkel“ in dessen Bereiche Siedlungsreste der Eisenzeit, Kaiserzeit und des Mittelalters nachgewiesen wurden. Da Siedlungsplätze dieser Zeitstellungen meist Ausdehnungen von mehreren Hektar aufweisen und südöstlich des Plangebietes bereits eine vorgeschichtliche Lesefundstelle bekannt ist, ist zu vermuten, dass sich die Siedlung weiter nach Südosten, bis in den Planbereich hinein ausdehnt. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler. Um dem nachzukommen ist der Planbereich durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Diese Baggersondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen zudem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 13 DSchG NW). Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Eine Liste von archäologischen Fachfirmen geben wir im Anhang bei. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Kreis Unna Stabsstelle Planung und Mobilität Schreiben vom 07.01.2020	Sehr geehrte Damen und Herren, bereits mit Schreiben vom 09.07.2008 hatte ich Ihnen zum Planungsvorhaben eine Stellungnahme übersandt, und bereits um Überprüfung des Verlaufes der westlichen Plangebietsgrenze gebeten.

	Wie textlich beschrieben (Begründung/Umweltbericht) grenzt der Bebauungsplan direkt östlich an den vorhandenen Radweg entlang des Körnebaches an. Hier befindet sich allerdings der realisierte rund 10 m breite Gehölzstreifen als Ausgleich für den Radweg gemäß Planfeststellung vom 27.01.2006 (im öffentlichen Kompensationsflächenkataster als Nummer 411 eingetragen, Gemarkung Südkamen, Flur 1 Flurstück 671 tlw.), evtl. teilweise überlagert mit einer geplanten Neuanpflanzung eines Gehölzstreifens ebenfalls in einer Breite von 10 m. Inwieweit diese Maßnahme sinnvoll ist, muss im weiteren Verfahren geklärt werden (Umweltbericht und Ausgleichsbilanzierung sind entsprechend anzupassen). Ebenso sind in Tab. 2 die Angaben für den Einzelbaum zu überprüfen (überlagernde Darstellung, Grundwert bzw. Korrekturfaktor). Im Übrigen weise ich darauf hin, dass sich das errechnende Kompensationsdefizit über die vertragliche Vereinbarung zum Management von Ausgleichsmaßnahmen zwischen der Stadt Kamen und dem Kreis Unna ausgeglichen wird. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) treten mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes zurück. Im Rahmen der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange weise ich darauf hin, dass folgende Aspekte zu beachten sind: 1. Die Entsorgung des Abwassers ist im Trennsystem vorgesehen. 2. Für das vorgesehene Planungsgebiet wird derzeit ein Konzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers erarbeitet. Dieses ist mir in Form eines Entwässerungskonzepts vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage erfolgen. 3. Für den Fall geplanter Versickerungsanlagen sind zudem hydrogeologische Gutachten zu erstellen. 4. Gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, einen Monat vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für unterkellerte Gebäude, die im Grundwasserschwankungsbereich liegen. Sollten für diese Bauvorhaben bauzeitli-
--	--

	che Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist hierfür statt der Anzeige nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz direkt eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz beim Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, zu beantragen. Für dauerhafte Grundwasserabsenkungen mit Einleitungen in das Kanalnetz kann für Gebäudedrainagen keine Erlaubnis in Aussicht gestellt werden. 5. Zu beachten ist auch, dass sich ein kleiner Bereich im nördlichen Plangebiet im Gefahrenbereich eines extremen Hochwassers des Körnebaches (HQextrem) liegt. 6. Für Gewässerbenutzungen (Versickerungen, Einleitungen in Gewässer, Grundwasserentnahmen etc.) sind beim Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden wasserrechtliche Erlaubnisse nach §8 Wasserhaushaltsgesetz zu beantragen. Für den Planbereich sind außerdem keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst. Ich rege an, dass folgender Hinweis aufgenommen wird: - Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (z.B. Errichtung von Trag- und Gründungsschichten, Geländemodellierungen, Kellerverfüllungen) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden. Als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 40 weise ich darauf hin, dass die Grundstücke der gekennzeichneten Flächen im Bereich der planfestgestellten Neubaustrecke der K40n (Südkamener Spange) liegen. Dazu gehört der geplante Kreisverkehrsplatz (KVP) als Anbindung an die bestehende K40; Westicker Straße mit seinen Entwässerungsflächen und des geplanten Radweges parallel der Westicker Straße mit Anbindung an das bestehende Radverkehrsnetz der Stadt Kamen. Während der Bauarbeiten der Südkamener Spange sind die südlich der K40 gelegenen Flächen (Erwei-
--	--

	terungsfläche) als Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen und eingeplant. Die Nutzung der geplanten Gewerbeflächen ist somit erst nach der Fertigstellung der Bauarbeiten der K40n möglich. Nach der Schlussvermessung des KVP's und seiner Nebenflächen werden die Grundstücksgrenzen neu festgesetzt. Die Anbindung des Gewerbegebietes ist insoweit frühzeitig vorab mit dem Fachbereich Bauen, Straßenbau des Kreises Unna abzustimmen. Abschließend mache ich darauf noch aufmerksam, dass im Umweltbericht weitere Aspekte von Seiten des Gesetzgebers zu berücksichtigen sind (z.B. Wärme, Strahlung, Belästigung) und insoweit auch der vorliegende Umweltbericht ergänzt werden sollte.
Lippeverband Schreiben vom 08.01.2020	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten: - Für das Plangebiet sind die Vorgaben des § 44 LWG zu beachten, da es sich hierbei um erstmals erschlossene Flächen handelt. Sollte eine Einleitung von Niederschlagsabflüssen in die Körne in Betracht gezogen werden, bitten wir, uns frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. - Alle Entwässerungsmaßnahmen, die unsere Anlagen (Gewässer, Kanäle, RWB) in Bezug auf sich vergrößernde Zulaufmengen beeinflussen, sind mit uns abzustimmen.
Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie Schreiben vom 08.01.2020	Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung teile ich Ihnen mit, dass von hier aus keine Hinweise und Anregungen vorgetragen werden. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse bleibt festzuhalten, dass die vorbezeichnete Planmaßnahme sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld Monopol I, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld Grimberg-Gas sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld CBM-RWTH (zu wissenschaftlichen Zwecken) befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes Monopol I ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung Grimberg-Gas ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis CBM-RWTH

	ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) ist südlich des Planungsvorhabens folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet: ➤ BAV-Kat. Nr.: 4411-S-022, Zechenbahn Monopol, Grubenanschlussbahn Die Bergaufsicht hat für den Betriebsbereich Grubenanschlussbahn bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Kamen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Boden-schutzbehörde zu wenden. Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem Aufsuchen versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Li-
--	---

	zenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das Ob und Wie regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.
NABU Kreisverband Unna Schreiben vom 09.01.2020	Sehr geehrte Damen und Herren, zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Stadt Kamen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 Ka sowie der damit inhaltlich zusammen hängenden 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kamen nehme ich im Namen und mit Vollmacht des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband NRW e.V. wie folgt Stellung: die Stadt Kamen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Ausweitung des Gewerbegebietes Hemsack im Süden der Westicker Straße vorzunehmen. Dafür sollen Flächen des Landschaftsschutzgebietes "Körnebachtal" (LSG-4411-0005) in Anspruch genommen werden. Der NABU-Kreisverband Unna meldet erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben der Stadt Kamen an, Gewerbeflächen im Bereich eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes auszuweisen. Das Vorhaben widerspricht den Zielen der Regional- und Landschaftsplanung und führt zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und der Erholungsfunktionen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Körnebachtal". Aufgrund der Entwicklungen nach der Flussrenaturierung ist der rechtsgültige Landschaftsplan hier nicht mehr auf dem notwendigen fachlichen Stand. Das Entwicklungsziel 'Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft' (Entwicklungsziel 3.1) berücksichtigt nicht die Entwicklungen der letzten Jahr-

	zehnte. Das Ziel wurde in weiten Teilen bereits umgesetzt. Die landschaftliche Qualität hat sich im Projektgebiet seit der Aufstellung des Landschaftsplans erheblich verbessert. Das wird in den vorgelegten Dokumenten nicht berücksichtigt. Unmittelbar entlang der Körne verläuft ein Rad- und Fussweg, der zur landschaftsgebundenen Erholung einlädt und von vielen Erholungssuchenden genutzt wird. Diese Erholungsfunktion wird durch 15 m hohe Hallen in kurzer Distanz erheblich beeinträchtigt. Eine zusätzliche 10 m breite Gehölzanpflanzung an dieser Stelle reicht bei weitem nicht aus, um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden. Schon heute wird der Radweg unter der Westicker Straße, der dann durchs Gewerbegebiet Hemsack führt, wenig genutzt. Stattdessen queren die Radfahrer und Fußgänger eher die Westicker Straße im Bereich der Körnebrücke, um das Gewerbegebiet auf weiterhin landschaftlich ansprechender Strecke zu umfahren/umgehen. Daraus lässt sich schon heute die negative Wirkung von Gewerbegebieten auf den Landschaftsschutz ableiten. Der Erholungswert der Landschaft wird durch das weitere Heranrücken des geplanten Industriegebietes deutlich beeinträchtigt. Der Aussage im Umweltbericht auf S. 24, dass durch die Vorbelastungen des bestehenden Gewerbegebietes "nicht mit betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen ist", muss deshalb entschieden widersprochen werden. Vorbelastungen sind derzeit nur durch die Westicker Straße gegeben, das nördlich angrenzende Gewerbegebiet ist gut durch einen Damm mit einem dichten Gehölzbestand abgeschirmt und somit kaum sichtbar vom Projektgebiet. In östlicher Richtung schließt sich die ebenfalls durch einen dichten Gehölzbestand eingegrünte Südkamener Straße an, auf die dann noch eine größere Brachfläche folgt. Erst in 150 m Abstand folgt dann das bestehende Industriegebiet. Eine erhebliche Vorbelastung des Projektgebietes ist somit nicht gegeben. Auch der landschaftsprägende alte Einzelbaum auf der Fläche wird durch das geplante Vorhaben aus Sicht des Landschaftsschutzes vollständig entwertet. Das aktuelle Vorkommen von Tierarten entlang der Körneniederung deutet auf eine hohe Schutzwürdigkeit und -schutzbedürftigkeit nicht nur der primären Aue, sondern auch der angrenzenden Flächen hin, deshalb wäre hier fachlich eher eine Ausweisung als Naturschutzgebiet sinnvoll anstatt des Landschaftsschutzgebietes. Bei aktuellen Untersuchungen der Schmetterlingsfauna entlang der Körneniederung zwischen Wasserkurl und Mündungsbereich in die Sesecke konnten 2019 u.a. über 190 Großschmetterlingsarten nachgewiesen werden (Kühnapfel, Publikation in Vorbereitung), darunter viele besonders geschützte, seltene und hochgradig gefährdete Arten (Liste der 2019 festgestellten Arten ist als Anlage beigelegt). Auch
--	---

	einige bedrohte Vogelarten (u.a. Eisvogel) und Libellenarten (u.a. Blauflügel-Prachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Federlibelle) haben die renaturierte Körneue wieder neu besiedelt. Daher fordert der Naturschutzbund eine Aktualisierung des Fachbeitrages der LANUV zu diesen Landschaftsschutzgebiet bzw. die Prüfung der Eignung als Naturschutzgebiet. Festsetzungen zu einer möglichst insektenfreundlichen Beleuchtung fehlen in den Unterlagen. Aufgrund der besonderen Bedeutung angrenzender Flächen ist das aus Sicht des Naturschutzbundes zwingend erforderlich. Optimal wäre ein Verzicht auf Außenbeleuchtung. Die Körneniederung mit Fließgewässer, Gehölzstrukturen und extensiven Grünlandflächen ist eine sehr wichtige Struktur für den Biotopverbund. Im Regionalplan ist die Fläche zudem als regionaler Grünzug ausgewiesen. Die aktuellen Untersuchungsergebnisse zur Schmetterlingsfauna dokumentieren die Entstehung einer neuen regionalen Vernetzungsstruktur zwischen dem Südkreis in Holzwickede über Massen und Kamen bis nach Lünen im Westen bzw. Bönen im Osten durch die Renaturierung der Fließgewässer. Viele Arten haben erst durch diese Achse neue Biotope in Kamen erschließen können. Am Rand des Projektgebietes ist der Vernetzungskorridor bereits heute nur schmal und begrenzt. Durch das Heranrücken des Industriegebietes bis unmittelbar an den Gehölzsaum wird dieser "Flaschenhals" der Biotopvernetzung weiter verschlechtert. Die LANUV-Messtischblattabfrage bildet den aktuellen Stand der vorkommenden planungsrelevanten Tierarten nicht ausreichend ab. Folgende weiteren planungsrelevanten Arten konnten von mir 2019 bei meinen mindestens wöchentlichen Begehungen an Körne und Sesecke im unmittelbarem Umfeld des Vorhabens nachgewiesen werden: - Eisvogel, regelmäßiger Brutvogel an der Körne (mehrere Paare) - Krickente, regelmäßiger Wintergast auf der Körne - Graureiher, regelmäßiger Nahrungsgast an der Körne - Waldohreule, regelmäßiger Nahrungsgast in der Körneniederung und angrenzender Offenlandflächen, unregelmäßige Brutnachweise aus Südkamen und Wasserkur! - Waldkauz, Ende 2019 ein Rufer in Westick, brütet möglicherweise im Schulze Berger Busch in Südkamen, unweit des geplanten Vorhabens - Steinkauz, Brutpaare in Westick, Wasserkur! und Südkamen, Ackerflächen und Grünlandflächen im Umfeld sind wichtige Nahrungsflächen und essentiell für den Fortbestand der stark rückläufigen Population - Schleiereule, regelmäßiger Nahrungsgast in der Körneue, brütet in Westick, ggf. auch in Südkamen
--	--

	- Rotmilan, unregelmäßiger Nahrungsgast in der Körneue und auf angrenzenden Ackerflächen - Kormoran, regelmäßiger Nahrungsgast an der Körne Aussagen zu diesen Arten fehlen in den vorgelegten Unterlagen. Daher sind hier weitere Untersuchungen erforderlich. Aufgrund der hohen Sensibilität des Raumes und der zu erwartenden Beeinträchtigungen ist aus Sicht des Naturschutzbundes ein Artenschutzfachbeitrag Stufe 1 nicht ausreichend, sondern dieser müsste zu dem Ergebnis führen, dass eine Stufe 2 mit entsprechenden Erhebungen vor Ort erforderlich ist. Besonders die verschiedenen Eulen-Arten sowie Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke jagen auf den an die Körneniederung angrenzenden Acker- und Grünlandflächen. Die Aussagen im Begründungsentwurf sind diesbezüglich auf Seite 13 fehlerhaft: Greifvögel und Rauchschwalben überfliegen nicht nur das Gelände, sondern jagen hier. Die Bedeutung des Projektgebietes für diese Arten wurde weder ermittelt noch fachlich bewertet. Ackerflächen gehören zum typischen Nahrungsflächen-Spektrum der Greifvogel- und Eulenarten. Die Aussage "Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes ist jedoch nicht von einer essentiellen Funktion für die lokalen Populationen der vorgenannten Arten auszugehen" ist fachlich nicht belegt worden. Ohne Kenntnis der jeweiligen lokalen Populationen sowie deren genutzter Nahrungsräume und Brutplätze ist es nicht möglich, die tatsächliche Bedeutung des Plangebietes für die o.g. Arten abzuschätzen. Aussagen zu den Artenschutzrechtlichen Belangen sind somit lückenhaft. Eine Vorbereitung von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 44 BNatSchG können somit nicht sicher ausgeschlossen werden. Hier sind weitergehende Untersuchungen erforderlich. Auch die pauschalen Aussagen zur Nachtigall auf Seite 13 sind nicht nachvollziehbar. Eine Verbreiterung des vorhandenen möglichen Bruthabitats um 10 m ist noch kein Garant dafür, dass die Art auch die dann folgenden 15 m hohen Hallen tolerieren wird. Auch hier ist zu ermitteln, ob ein Brutpaar der Nachtigall am Rande des Projektgebietes vorkommt, und dann deren Betroffenheit fachgutachterlich abzuschätzen. Neben den planungsrelevanten Arten kommen auch noch weitere naturschutzfachlich bedeutsame Arten im Bereich/Umfeld des Projektgebietes vor, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. So kommt entlang der Eisenbahnlinie sowie an der Körne die besonders geschützte Waldeidechse vor. Dabei handelt es sich um die einzige mir bekannte Population im Kamener Stadtgebiet. Diese Art besiedelt hier insbesondere südexponierte oder andere besonnte Böschungsbereiche. Mögliche Auswirkungen auf diese Art wurden bisher nicht berücksichtigt. Auf die besondere Bedeutung für Schmetterlinge wurde bereits oben hingewiesen.
--	---

	Bisher fehlen in den Unterlagen jegliche Angaben zur Kompensation des geplanten Eingriffs. Die Biotopwertdifferenz von 3760 Punkten sollte möglichst im räumlichen Umfeld (Körneniederung) ausgeglichen werden. Bei der Kompensationsermittlung wird bisher nicht berücksichtigt, dass der Eingriff in einem bestehenden Landschaftsschutzgebiet erfolgen soll. Das muss durch entsprechende Kompensationsaufschläge gewürdigt werden. Letztendlich ist das Vorhaben eng mit der Realisierung der Südkamener Spange verbunden, da erst nach dem Bau der "Spange" und dem damit in Zusammenhang stehenden neuen Kreisverkehrs an der Westicker Straße eine Erschließung der Erweiterungsfläche ermöglicht wird. Nach aktuellen Pressemitteilungen des Kreises Unna als zuständigem Straßenbaulastträger (Hellweger Anzeiger vom 20. Dezember 2019) wird die Realisierung der Südkamener Spange aufgrund der exorbitanten Kostensteigerungen angezweifelt. Dazu wird der Sachgebietsleiter Tiefbau des Kreises Unna, Herr Jürgen Busch zitiert: "Es glaubt wohl zurzeit kein Mensch mehr an die Spange". In einem weiteren Artikel (Hellweger Anzeiger vom 02.01.2020) wird Herr Busch damit zitiert, dass "wir (Kreis Unna) den geplanten Kreisverkehr nur bauen, wenn uns auch eine Genehmigung (von Land und Bund) für das Spangen-Projekt vorliegt". Und diese ist aufgrund der Kostenentwicklung heute unwahrscheinlicher denn je. Damit fehlt eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplans. Der Naturschutzbund fordert die Stadt Kamen deshalb auf, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen und die naturschutzfachlichen Belange entsprechend zu würdigen. Die geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplans weist aus naturschutzfachlicher Sicht keine gravierenden Veränderungen auf. Im Überschneidungsbereich zwischen dem Landschaftsschutzgebiet "Körnebachtal" (LSG-4411-0005) und der FNP-Ausweisung sollte die geplante Gewerbliche Baufläche zugunsten landwirtschaftlicher Flächen zurückgenommen werden. Zusammenfassend hat der Naturschutzbund erhebliche Mängel insbesondere in den naturschutzfachlichen Aussagen des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 73 Ka aufgezeigt. Es fehlen derzeit wesentliche Voraussetzungen, um die Planung umsetzen zu können, da die Realisierbarkeit der "Südkamener Spange" vom zuständigen Straßenbaulastträger erheblich anzweifelt wird. Der geplante Eingriff in ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet zur Erweiterung eines Industriegebietes widerspricht aufgrund der zahlreichen Veränderungen im Raum mehr denn je den Grundsätzen der Regional- und Landschaftsplanung und ist deshalb abzulehnen.
--	---

Stadt Kamen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“

Übersicht über die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Einwender/in (ID-Nr.)	Stellungnahme
13308	1. Der Plan erlaubt eine Bebauung mit ca. 15 m hohen Gebäuden, im Extremfall bis 18 m. Dies ist für die Lage viel zu hoch, da es sich hier um den Ortsrandbereich handelt und die Gebäude somit das Landschaftsbild negativ beeinflussen können. Die Gebäude sollten maximal 10 m hoch sein. Zumindest sollten die Auswirkungen auf das Landschaftsbild überprüft werden. 2. Es sollte festgesetzt werden, dass Zufahrten von der Westicker Straße nicht zulässig sind. 3. In Richtung Westen zur Körne hin sollten keine Öffnungen in Gebäuden zugelassen werden. Vielmehr sollte hier auf eine Lärmschutzwirkung der Gebäude geachtet werden. 4. Zur Westicker Straße hin sollte eine Grünanpflanzung als Sichtschutz vorgeschrieben werden. 5. Lichttechnisch sollte auf eine geringe Lichtverschmutzung hingewirkt werden. 6. Im B-Plan sollte die Nutzung von Photovoltaikanlagen vorgeschrieben werden. 7. In der Begründung wird der Bedarf an Industrieflächen angebracht. Gleichzeitig wird das Gesamte Gebiet im Hemsack von einer Industrie zur Gewerbefläche umgewandelt. Der Bedarf scheint also nicht so hoch zu sein. Aus diesem Grund sollte auch die Arrondierung dieser Fläche als Gewerbegebiet festgesetzt werden und auf die negativen Auswirkungen eines Industriegebietes verzichtet werden.